

## Merkblatt zum EU-Heimtierausweis

### Reiserichtlinie seit dem 01.10.2004

Seit dem 01.10.2004 gelten veränderte Regelungen für den innereuropäischen Reiseverkehr mit Hunden, Katzen und Frettchen (dies gilt nicht für Tiere die zum Verkauf bestimmt sind).

- ✓ Jedes Tier muss mit einem Mikrochip (ISO-Norm\*) gekennzeichnet sein. Eine Übergangsfrist bis zum 03.07.2011 erlaubt auch eine gut leserliche Tätowierung (\*entspricht der Mikrotransponder nicht der ISO-Norm, so muss ein eigenes Lesegerät mitgeführt werden.).
- ✓ Länder die schon vorher eine Kennzeichnung mit Mikrotransponder verlangen, können dies auch weiterhin tun, auch während der Übergangsfrist.
- ✓ Das Tier muss einen gültigen EU-Heimtierausweis mitführen, in dem eine gültige Tollwutimpfung dokumentiert ist (Achtung: lt. Tollwutverordnung in Deutschland muss der Impfling bei der Erstimpfung mindestens 3 Monate alt sein - nicht wie früher 12 Wochen). Die Tollwutimpfung muss vor der Implantation des Mikrotransponders stattgefunden haben. Für die Gültigkeit der Tollwutimpfung gelten die Herstellerangaben. Dieser Heimtierausweis ist kostenpflichtig - er wird nicht wie der „alte“ Impfausweis kostenlos von den Impfstellern mitgeliefert.
- ✓ Tiere, die jünger sind als 3 Monate können mit Ausweis mitgeführt werden, wenn sie seit ihrer Geburt nicht mit wildlebenden Tieren zusammengekommen sind, oder als Begleitung der Muttertiere, von denen sie abhängig sind.
- ✓ Für Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich gilt während einer Übergangsfrist von 5 Jahren weiterhin die Pflicht, einen Impftiter gegen Tollwut in den dafür geforderten zeitlichen Abständen nachzuweisen. Bei Tieren, die jünger sind als 3 Monate bedarf es einer Sondergenehmigung.
- ✓ Für Tiere aus gelisteten Drittländern wie z.B. Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikan gelten die gleichen Bestimmungen wie für EU-Länder.
- ✓ Für Tiere aus anderen Drittländern gilt neben der Kennzeichnungspflicht mit Mikrotransponder (ISO-Norm) auch eine Nachweispflicht für einen Impftiter gegen Tollwut (mindestens 30 Tage nach Impfung und 3 Monate vor der Einreise). Dies gilt auch für die Wiedereinführung eines Tieres aus diesen Drittländern!!!! (hierbei entfällt die Dreimonatsfrist, wenn vor Verlassen der Gemeinschaft ein Impftiter nachgewiesen wurde.)
- ✓ Zusatzbestimmungen einzelner Mitgliedstaaten, was die Einfuhr bestimmter Rassen angeht, sind von der EU-Vorschrift nicht betroffen.
- ✓ Die EU-Richtlinie im Wortlaut (insbesondere zu aktuell gelisteten Drittländern):
- ✓ [http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm)

Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen und helfen Ihnen dabei, Ihren Vierbeiner reisefit zu machen.